

**Planfeststellungsverfahren nach den §§ 17 ff. des Fernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. den §§ 72 ff. des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) für den Ausbau der Bundesstraße B 10 neu auf Gemarkung der Stadt Karlsruhe von der Landesgrenze zu Rheinland-Pfalz bis zum bestehenden Anschluss der Raffineriestraße an die B 10 (Südtangente) und Neubau eines Anschlusses an die DEA-Scholven-Straße und die Esso-Straße einschließlich folgender Maßnahmen:**

- Verlegung von DEA-Scholven-Straße, Esso-Straße, Raffineriestraße, Zufahrt zum Pionierhafen und Zufahrt zu einem Industriebetrieb,
- Neubau einer Rheinbrücke,
- Neubau einer Brücke über die Zufahrt zum Pionierhafen,
- Neubau einer Brücke über zwei Anschlussstellenrampen,
- Neubau einer Brücke über die Alb, einen Geh- und Radweg und ein Industriegleis,
- Neubau einer Brücke über einen Wirtschaftsweg,
- Anpassen der bestehenden Anschlussstelle Raffineriestraße (Ölkreuz),
- Neubau und Verlegung von Wirtschaftswegen und Geh- und Radwegen,
- Rekultivierung vorhandener Geh- und Radwege,
- Herstellung von Versickerungsflächen zum Versickern von gesammeltem Straßenoberflächenwasser,
- Breitflächige Ableitung und Versickerung von Straßenoberflächenwasser über das Bankett,
- Anlage von landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf den Gemarkungen der Stadt Karlsruhe, der Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen und der Stadt Philippsburg-Huttenheim,
- Einbau von Amphibienabweisern,
- Errichtung einer Irritationsschutzwand,
- Anlage von Stützmauern zur Sicherung von Hochspannungsmasten,
- Sicherung und Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen,
- Gebäudeabbruch.

Das Gesamtprojekt erstreckt sich sowohl auf das Gebiet des Landes Baden-Württemberg als auch ein weiterer Planungsteil auf das Landesgebiet von Rheinland-Pfalz.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe als Planfeststellungsbehörde hat mit Beschluss vom 15.09.2017, Az.: 24-0513.2 (B 10/18), den Plan für das oben beschriebene Straßenbauvorhaben festgestellt und die für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen öffentlich-rechtlichen Gestattungen erteilt. Auf die im Planfeststellungsbeschluss enthaltenen Auflagen sowie die sonstigen Nebenbestimmungen und Maßgaben wird hingewiesen. Im Planfeststellungsbeschluss wurde über die erhobenen Einwendungen entschieden.

Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und je eine Ausfertigung des festgestellten Planes liegen in der Zeit vom 17.10 bis einschließlich 30.10.2017 im

- Stadtplanungsamt der Stadt Karlsruhe, Lammstraße 7, 1. OG, Zimmer D 117, 76133 Karlsruhe und auch im Rathaus der Ortsverwaltung Neureut, Neureuter Hauptstraße 256-258, Bauamt, Zimmer 21, 76149 Karlsruhe
- Rathaus der Stadt Philippsburg, Rote-Tor-Straße 6-10, Bauamt, 1. OG im Flurbereich vor Zimmer 114, 76661 Philippsburg
- Bürgermeisteramt Eggenstein-Leopoldshafen, Friedrichstraße 32, im Foyer des Bau- und Liegenschaftsamts, 76344 Eggenstein-Leopoldshafen

während der Dienstzeiten zur Einsicht aus.

**Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 LVwVfG).**

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen gegen den Plan erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 24, 76247 Karlsruhe, angefordert werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim erhoben werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen; soweit diese Beteiligte sind, können sie sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Weitere Vertretungsbefugnisse können sich im Einzelfall aus § 67 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung ergeben.

Werden die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen angegeben, kann das Gericht diese zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und die Verspätung nicht genügend entschuldigt worden ist.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe [www.rp-karlsruhe.de](http://www.rp-karlsruhe.de) unter dem Pfad „Bekanntmachungen“ zugänglich gemacht.

Auf dieser Seite befindet sich auch der Link zu den eingestellten Planunterlagen und dem Planfeststellungsbeschluss. Maßgeblich ist allerdings der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Regierungspräsidium Karlsruhe

- Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde -